

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/049/25

öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2025

Erstellungsdatum: 25.07.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	
07.08.2025	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
12.08.2025	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
19.08.2025	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
21.08.2025	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
26.08.2025	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
28.08.2025	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
04.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
16.09.2025	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025.

Erarbeitet durch:	Frommert, Kerstin	gez. Frommert	25/07/25
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement 0.2 Öffentlichkeitsarbeit, Neue Medien 2 Recht, Ordnung, Kommunales 3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt 4 Interne Service, Museen und Kultur	gez. i.V. Risse gez. S. Bahß gez. i.V. Reuschel gez. i.V. K. Held gez. Goldbeck	28/7/25 25/7/25 25/7/25 25.07.25 25.07.2025
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	25/07/25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	25.07.25

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan stellt nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetztes (KVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) die für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende, produktorientierte Zusammenstellung der im Haushaltsjahr zu erbringenden Leistungen und die hierfür veranschlagten Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan dar.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Entsprechend § 102 KVG LSA ist die Haushaltssatzung durch den Rat nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Derzeit wird die Forderung des § 98(3) KVG LSA, den Haushaltsausgleich zu erreichen, im Ergebnisplan durch den Einsatz der Rücklage und im Investitionsplan durch eine Kreditaufnahme erfüllt.

Die Verwaltung wird in der Beratungsphase in den Gremien weiter an der Erreichung des Haushaltsausgleiches arbeiten und dieses in Form einer Änderungsliste dokumentieren.

Auf Grund der Softwareumstellung von mpsNF zu INFOMA erscheint der Haushaltsplan in einem neuen Design und in einer veränderten Struktur.

Das Gesamtdokument des Haushaltplanes kann, bedingt durch technische Unzulänglichkeiten, nicht mit der Vorlage ausgereicht werden. Zu den Beratungen in den Gremien stehen die Unterlagen zur Verfügung.

Auf Grund des Umfangs der Unterlagen ist der Haushaltsplan - als Anlage zur Vorlage - im Ratsinformationssystem „Session“ eingestellt bzw. im Büro des Stadtrates einsehbar.

Die Haushaltssatzung wird in 2 Lesungen beraten.

Die erste Lesung erfolgt zur Einbringung und die zweite Lesung erfolgt zum Beschluss der Haushaltssatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Erläuterungen

Anlagen: